92. Wann ist die Tat i. S. des § 46 Nr. 2 StoB. entbedt?

I. Straffenat. Urt. b. 28. Mai 1937 g. L. 1 D 357/37.

I. Schwurgericht Deggenborf.

Die Angeklagte hat versucht, ihr etwa zwei Monate altes uneheliches Kind dadurch zu töten, daß sie ihm mit Hilfe eines "Diezels",
den sie ihm in den Mund gab, Essigläure einslößte. Das Schwurgericht hat hierin einen Mordversuch gesehen. Die Angeklagte hatte
sich u. a. dahin verteidigt, sie habe dem Kinde, als es zu schreien
begonnen habe, den "Diezel" alsbald wieder weggenommen, ihm
den Mund abgewischt und ihm auch Milch eingeslößt, um die Folgen
abzuwenden; darin liege ein Kückritt vom Versuche, der dazu führen
müsse, sie von Strase zu besreien. Das Schwurgericht hat es dahingestellt gelassen, ob die tassächlichen Angaben der Angeklagten
zuträsen. Es hält einen strasbesreienden Kückritt um deswillen
für ausgeschlossen, weil die Tat bereits entdeckt gewesen sei; die vierzehn Jahre alte M. B., die im Zimmer mit anwesend gewesen sei,
habe "das Verbrechen der Angeklagten bevoachtet".

Hiergegen wendet sich die Revision der Angeklagten. Sie führt

zur Aufhebung bes angefochtenen Urteils aus folgenden

Grünben:

Zum Rücktritt nach der Nr. 2 des § 46 StGB. gehört neben der Freiwilligkeit des Handelns, daß der Täter den Erfolg durch eigene Tätigkeit abwendet und daß das in einem Zeitpunkte geschieht, in dem die (Versuchs-) Handlung noch nicht entdeckt war. In der ersten Beziehung kommt es darauf an, ob der tödliche Erfolg ohne die weiteren Handlungen eingetreten wäre, die die Angeklagte behauptet. Hierüber zu entscheiden, ist eine tatrichterliche Aufgabe. Das Schwurgericht hat es für nicht mehr erforderlich gehalten, hierüber Aufklärung zu schaffen, weil die Tat bereits i. S. des § 46 Nr. 2 "entdeckt" gewesen sei. Diese Annahme ist jedoch nicht rechtlich einwandfrei begründet.

Die Entbeckung findet das Schwurgericht darin, daß die vierzehnjährige M. B. das Verbrechen der Angeklagten beobachtet habe, während es verübt wurde. Die B. hielt sich während des gesamten Tuns der Angeklagten mit ihr in demselben Zimmer auf; mit auf ihre Bekundungen stütt das Schwurgericht seine Feststellungen über den Hergang der Tat. Das Schwurgericht scheint nun anzunehmen — nähere Darlegungen sehlen —, daß schwurgericht scheint nun anzunehmen — nähere Darlegungen sehlen —, daß schwurgericht scheint nun schwachtung" einer strasbaren Handlung durch einen anderen rechtslich i. S. des § 46 Nr. 2 StGB. die "Entdeckung" darstelle. Eine solche Annahme würde in dieser Allgemeinheit indes zu weit gehen.

Bur "Entbedung" gehört allerdings, daß ein anderer die strafbare Handlung selbst oder ihre Wirkungen wahrnimmt. Aber nicht jede Wahrnehmung braucht auszureichen, dem anderen Karzumachen, bak eine strafbare Handlung in Frage steht. Gine solche Aufflärung des anderen gehört indes grundsätlich zum Begriffe der Entdeckung, wenn auch nicht erforderlich ist, daß der andere eine Vorstellung — insbesondere eine richtige Vorstellung — über die Strafvorschriften, die etwa in Betracht kommen, also über die rechtliche Einreihung der Straftat, hat. Es ist auch nicht grundsätlich erforderlich, daß der andere alle Einzelheiten der Handlung wahrnimmt, die nötig sind, um sie abschließend tatsächlich ober rechtlich beurteilen zu können. Aber seine Erkenntnis muß doch so weit reichen, daß er ben Erfolg der Handlungen des Täters, die er wahrgenommen hat, ober die zu erwartenden Wirkungen einer Tat verhindern kamn ober daß auf seine Wahrnehmungen ein strafrechtliches Verfahren gegründet werden kamn. Ob er trot seiner Wahrnehmungen untätig bleibt, ist ohne grundsätliche Bedeutung. Der andere kann an sich auch ein unmündiges Kind sein. Die hier dargelegten Grundsäte entsprechen dem, was die Rechtsprechung des RG. (so insbesondere in den Entscheidungen RGSt. Bd. 1 S. 375, 377, Bd. 3 S. 93, 94, RGRspr. Bd. 4 S. 37, RGSt. Bd. 38 S. 402, 403, Bd. 66 S. 61, 62, 63, RGUrt. v. 8. Dezember 1924 3D 905/24, v. 24. Februar 1925 1D 65/25, v. 15. November 1928 2D 904/28, v. 8. Juli 1930 1D 646/30) entwickelt und sestgehalten hat; bei der anscheinend abweichenden Entscheidung in RGSt. Bd. 62 S. 303, 305, der andere müsse die wirkliche strafrechtliche Bedeutung erkannt haben, liegt ofsendar nur ein Vergreisen im Ausdrucke vor. Ob im einzelnen Falle der Umfang der Erkenntnis ausreicht, diesen Ansorderungen entsprechend eine Entdeckung annehmen zu können, ist Tatfrage (vgl. hierzu u. a. RGSt. Bd. 66 S. 62).

Das angesochtene Urteil läßt nicht erkemen, daß das Schwurgericht die Frage unter den hier erörterten rechtlichen Gesichtspunkten geprüft hat. Die Urteilsfeststungen ergeben auch nicht, daß in ihrem Sinne bei der M. B. eine ausreichende Ausklärung bestanden hat.

In der Revisionsinstanz läßt sich zwar nicht beurteilen, wie weit die Wahrnehmungen der B. hätten gehen müssen, um annehmen zu können, sie habe die Tat "entdeckt". Auffällig ist indes, daß in dem angesochtenen Urteil nichts darüber mitgeteilt wird, ob sich das Mädchen etwa irgendwie durch Wort oder Tat zu der Handlung der Angeklagten, entweder schon dieser selbst oder nachträglich anderen gegenüber, geäußert hat, insbesondere bevor diese selbst wahrgenommen hatten, was geschehen war. Wenn es auch der Unnahme einer Entbeckung nicht grundsählich entgegenstände, daß das Mädchen untätig geblieben ist, so könnte doch in einem solchen Verhalten ein Beweisanzeichen dagegen gesunden werden. Daß das Urteil hierüber völlig schweigt, verstärkt den Zweisel, ob hier eine "Entbeckung" i. S. des § 46 Nr. 2 Ston. angenommen werden kann.